Satzung

in der Fassung vom 28. März 2026

(Zur sprachlichen Vereinfachung wird auf geschlechtsspezifische Doppelformen verzichtet)

§ 1
Name, Sitz und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen:
   Verein Segeberger Kegler von 1924 e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 23795 Bad Segeberg, Tulpenweg 1, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg unter Nr. 358 eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied im
   a) Schleswig-Holsteinischen Sportkeglerverband e.V.
   b) Deutschen Keglerbund
   c) Kreisportverband Segeberg
   d) Landessportverband Schleswig-Holstein

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Segeberger Kegler (VSK) ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
2. Der VSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der VSK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des VSK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VSK.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Im Übrigen haben die für den VSK gem. § 5 tätigen Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Eine pauschalierte Erstattung von Aufwendungen ist nur in den rechtlich zulässigen Grenzen statthaft.

§ 3
Satzungszweck

1. Zweck des Vereins ist:

   a) die Vereinigung der Kegelclubs in Bad Segeberg und Umgebung
   b) die Förderung des Kegelsports nach einheitlichen Richtlinien gemäß der von ihm anerkannten Sportordnung des Deutschen Keglerbundes
   c) die Pflege des Kegelsports als Leibesübung
   d) die Förderung der Jugend in dieser Sportart

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) die Durchführung sportlicher Wettkämpfe
   b) die Förderung sportlicher Leistungen
   c) die sportliche und soziale Betreuung der Jugend
   d) die finanzielle Unterstützung
   e) die Errichtung und Unterhaltung einer vereinseigenen Sportanlage

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden,
   a) jede Einzelperson
   b) jeder Kegelclub mit seinen Mitgliedern
   Wer die Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand beantragt, erkennt zugleich die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form an.

2. a) Der Antrag auf Mitgliedschaft eines Kegelclubs ist durch dessen vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen, der auch den Kegelclub gegenüber dem VSK in allen Angelegenheiten vertritt. Dem Vereinsvorstand ist eine Mitgliederliste des beitretenden Kegelclubs beizufügen, die den Namen und den Vornamen, das Geburtsdatum und die postalische Anschrift der einzelnen Mitglieder des Kegelclubs enthält.
   b) Alljährlich zum 01. November eines Kalenderjahres sind die Mitgliederlisten von allen Kegelclubs zu aktualisieren und dem Vorstand vorzulegen.

3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung des Antrages auf Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Einzelmitglieder und der vertretungsberechtigte Vorstand eines aufgenommenen Kegelclubs erhalten eine Satzung in ihrer jeweils gültigen Form. Die Mitglieder eines eingetretenen Kegelclubs werden zugleich Mitglieder des VSK.

§ 5
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen den Kegelsport betreffenden Fragen zu erhalten. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins kandidieren und gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Kegelbahn und Räume sowie das weitere Inventar sind pfleglich zu behandeln. Sie haben die Satzung des Vereins zu beachten.

§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch freiwilligen Austritt
2) durch Ausschluss aus dem Verein
3) durch Tod des Mitgliedes

zu 1) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen und ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

zu 2) Ausgeschlossen werden kann:

a) wer den Interessen des Vereins zuwider handelt
b) wer die Beschlüsse des Vereins nicht akzeptiert
c) wer sich nicht an die Bestimmungen der Satzung hält
d) wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Antrag auf Ausschluss kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er vom Vorstand eingebracht oder von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingereicht und begründet wird. Der Auszuschließende ist von dem ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts zu benachrichtigen, er muss auf sein Verlangen in der betreffenden Verhandlung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Nach der Beschlussfassung ist dem Ausgeschlossenen das Verhandlungsergebnis umgehend per Einschreiben durch den ersten Vorsitzenden mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betreffenden die Berufung zu. Die Frist für die schriftliche Einreichung der Berufung an

den ersten Vorsitzenden endet zwei Wochen nach Zustellung des Einschreibebriefes. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und - pflichten des Auszuschließenden.

§ 8
Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestreben besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

3. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

§ 9
Beiträge

1. Die Beiträge sind innerhalb der ersten 7 Werktage eines jeden Monats auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Kegelclubs führen die Beiträge geschlossen ab. Beiträge sind eine Bringschuld.

2. Jeder Kegelclub bzw. jedes Einzelmitglied im Verein Segeberger Kegler ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft sind die Beiträge vollständig zu leisten.

§ 10
Organe

Die Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand
2) die Mitgliederversammlung

§ 11
Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und dem ersten Sportwart. Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei ein Mitglied von ihnen der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören der Pressewart, der Jugendwart, der zweite Sportwart und die Frauenwartin. Die Übertragung mehrerer Ämter des erweiterten Vorstandes auf eine Person ist zulässig.

3. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Jugendwart wird auf der Mitgliederversammlung nur bestätigt, da der Jugendwart auf der Jugendversammlung gewählt wird.
   In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl sind zu wählen: der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der zweite Sportwart und der Pressewart;
   in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl sind zu wählen: der zweite Vorsitzende, der Rechnungsführer, der erste Sportwart und die Frauenwartin.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu besetzen.

5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
   Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12
Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet den Verein und beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert und legt die Tagesordnung fest. Der erste Vorsitzende führt die Mitgliederliste.

2. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der schriftlichen Vereinsangelegenheiten. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

3. Der Rechnungsführer besorgt die Buch- und Kassenführung und hat am Schluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung einschließlich des Kassenberichtes durchzuführen. Anfang des nächsten Jahres hat er diese Unterlagen den Kassenprüfern vorzulegen. Darüber hinaus stellt er einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

4. Der Sportausschuss, der sich aus den Sportwarten, der Frauenwartin, dem Jugendwart und weiteren in der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt, ist für das sportliche Leben im Verein und die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Wettkämpfe zuständig. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren.

5. Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder, sorgt für die sportliche Weiterbildung und hält die Verbindung mit übergeordneten Verbänden aufrecht, soweit Jugendfragen behandelt werden.

6. Der Pressewart übernimmt die Berichterstattung über die Sportwettkämpfe und sonstigen Veranstaltungen in der Tagespresse sowie in den sozialen Netzwerken.

§ 13
Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung besonderer Aufgaben können außer dem Sportausschuss weitere Ausschüsse (z. B. Bau-, Fest-, Vergnügungs-, Werbeausschuss u. a.) gebildet werden. Sie werden vom erweiterten Vorstand gewählt. Alle Ausschüsse vollziehen ihre Arbeit in Verbindung mit dem erweiterten Vorstand.

§ 14
Mitgliederversammlung

1. Alljährlich im ersten Quartal hat eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim ersten Vorsitzenden des Vereins ein entsprechender schriftlichen Antrag gestellt wird.

   Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Veranstaltungsortes, des Zeitbeginns und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Für den Fristbeginn ist die Absendung der Einladung maßgebend. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Aushang des Vereinsheimes.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

   a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beitragsordnung
   b) die Entlastung des Vorstandes
   c) die Wahl des Vorstandes
   d) die Bestätigung des Jugendwartes
   e) die Wahl der Kassenprüfer
   f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
   g) die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
   h) die Änderung der Satzung
   i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer oder einem aus der Versammlung bestimmten Protokollführer zu fertigen, in welcher das Ergebnis der

verhandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse dokumentiert werden. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens14 Tage vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind vom Antragsteller zu begründen.

   In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge finden nur dann Berücksichtigung, wenn ¾ der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich halten.

5. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 15
Beschlussfassungen, Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

3. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

   Wahlen können durch Handzeichen oder durch Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16
Kassenprüfung

1. Zwei – von der Mitgliederversammlung – gewählte Kassenprüfer haben die Aufgabe, am Jahresanfang die Buchführungsunterlagen einschließlich der Kassenführung und den Jahresabschluss des vergangenen Jahres zu prüfen..

2. Über das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich ein Bericht zu erstatten.

3. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; ein Kassenprüfer scheidet alljährlich aus. Sie haben das Recht zu einer jederzeitigen Kassenprüfung

§ 17
Jugendordnung

1. Zur Vereinsjugend gehören alle dem Verein angeschlossenen Jugendlichen der Altersklasseneinteilung U10, U14 und U18 sowie die in der Jugendarbeit des Vereins tätigen Übungsleiter.

2. Die Vereinsjugend und deren gesetzliche Vertreter erkennen die Vereinssatzung an und übernehmen deren Verfahrensweisen. Dies gilt auch für die in der Jugendarbeit des Vereins tätigen Übungsleiter.

3. Die Organe der Vereinsjugend sind:

   a) der Jugendvorstand
   b) die Jugendversammlung

zu a) Der Jugendvorstand besteht aus dem:

   1) Vereinsjugendwart (Volljährigkeit)
   2) ersten Jugendvertreter
   3) zweiten Jugendvertreter
   4) Schriftführer

Der Jugendvorstand führt die Jugendgeschäfte unter Anleitung des Vereinsjugendwartes, gibt Anregungen, hilft bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen aller Art. Auf Wunsch kann ein Vertreter des Jugendvorstandes an den Sitzungen des Vereinsvorstandes beratend teilnehmen.

zu b) Die Jugendversammlung ist einmal jährlich durch den Vereinsjugendwart einzuladen. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren den Jugendvorstand.

§ 18
Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung hat der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2019 beschlossen wurde.

§ 19
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für eine Satzungsänderung ist nach § 33 Absatz 1 BGB eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der nach durchgeführter Liquidation verbleibende Nachlass des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, verbunden mit der Auflage, diesen für die sportliche Jugendarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 d) zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 28.03.2026 beschlossen.

Zuletzt gewählte Vorstandsmitglieder:

Holger Gripp
1. Vorsitzender

Carina Pofahl
2. Vorsitzende

Stefan Heinrich
Rechnungsführer

Christian Tamm
1. Sportwart

Alexandra Hellberg
Schriftführerin

Gunnar Schönning
2.Sportwart

Christiane Künstler
Jugendwartin

Sabine Wenke
Pressewartin

Christiane Künstler
Frauenwartin